



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 13. Oktober 2023
Nummer 2555_300.150.450-10789090

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 3

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht auf Ersuchen einer gehbehinderten Person folgende Verkehrsvorschrift:

Schlossgasse
Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeuglenkende

Als Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeuglenkende wird folgende Fläche bezeichnet: auf dem südöstlichen Fahrbahnrand gegenüber dem Haus Nr. 28, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

- 2 Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.
- 3 *Es werden aufgehoben:*

Schlossgasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 23.11.1992: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahl 8003 wird aufgehoben: ein Parkfeld auf dem südöstlichen Fahrbahnrand gegenüber dem Haus Nr. 28 (entspricht -1 Parkplatz).



2/2

- 4 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügbaren Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 5 Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im elektronischen Amtsblatt eingesehen werden.
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 3»
am 25. Oktober 2023 veröffentlicht.
- 8 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 3. Oktober 2023 / davgri

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1079090

Schlossgasse

Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeuglenkende

Begründung und Antrag

Am 30. August 2023 wurde von einem Anwohnenden an der Schlossgasse ein Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeuglenkende beantragt.

Wir haben die örtlichen Verhältnisse geprüft und kommen zum Schluss, dass in der Schlossgasse, gegenüber der Liegenschaft Nr. 28, ein Blaue Zone Parkplatz in einen Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeuglenkende umgewandelt werden kann.

Eine Übersicht der verbleibenden öffentlichen Parkplätze im naheliegenden Umfeld ist im [Stadtplan](#) zu finden.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

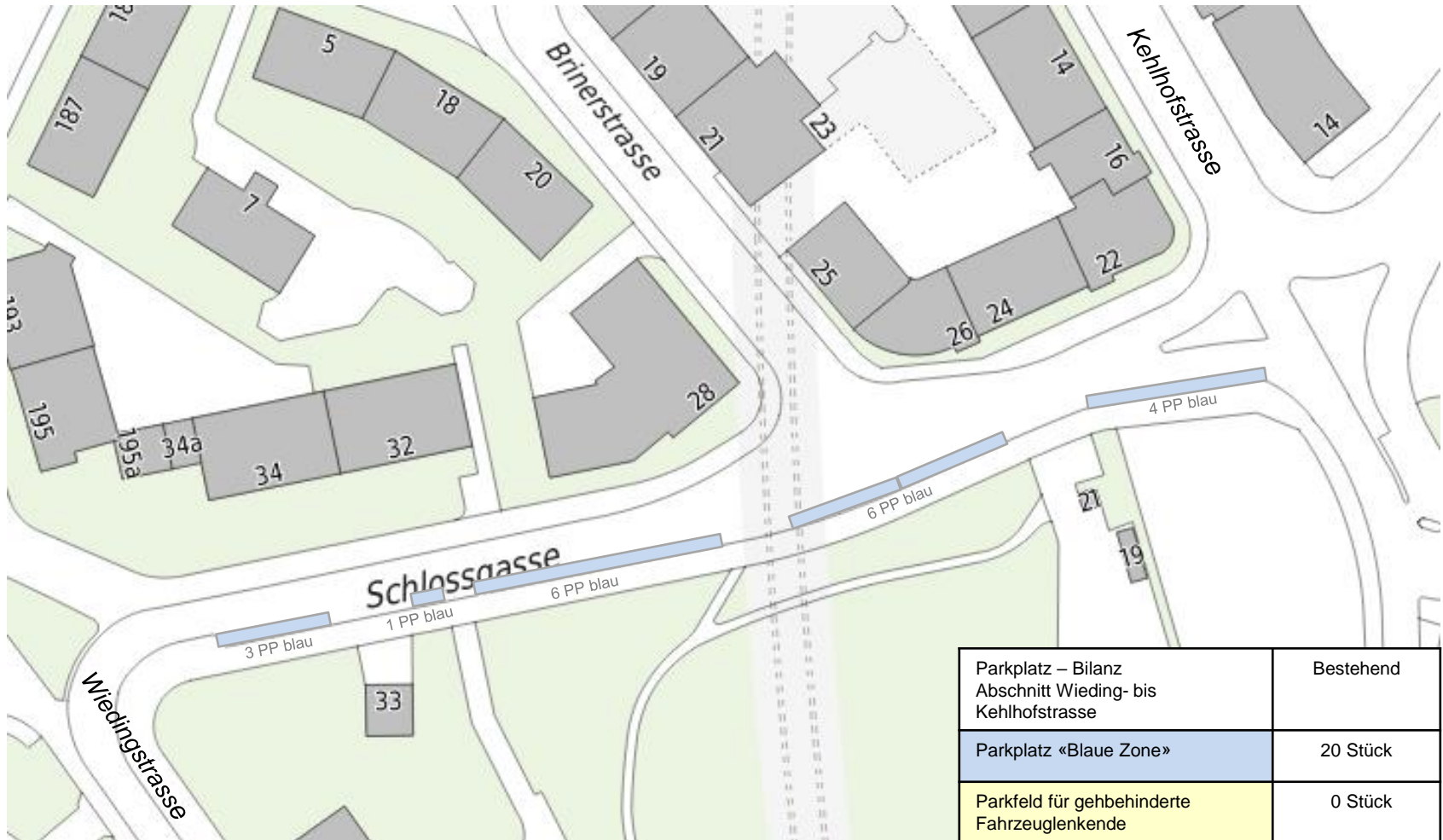
Esther Arnet
Direktorin

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-W-RWWIED, KrC 3

Bestand



Geplanter Vollzug

